

Name und Klasse:		Datum:	
Sorgeberechtigte:			
Betrifft: Antrag auf Beurlaubung von Schüler*innen gem. § 43 Abs. 4 Schulgesetz NRW (s. Rückseite)			
•		unseren Sohn die Beurlaubung vom	
Schulbesuch vom	bis	=Schultage	
Es liegt folgender wicht	t <b>iger Grund</b> vor (ggf	f. Bescheinigungen beifügen):	
<u> </u>		Unterrichtsstoff nachzuholen ist.  abe ich Kenntnis genommen.	
Unterschrift der /des So	orgeberechtigten		
Stellungnahme der Kl	assenlehrkraft:		
Die Beurlaubung wird	ing wird		
Begründung:			
Entscheidung der Sch	ulleitung:		
Die Beurlaubung wird	ie Beurlaubung wird		
Begründung: s. Anlage			
	Schulleitung	Schulaufsichtsbehörde	



## § 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen (Auszug)

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabung setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

## 3. Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen (§43 Absatz 4 Satz 1 Alternative 1 SchulG) (gekürzt)

Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler beurlauben kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind insbesondere:

- 3.1 Persönliche Anlässe
- (z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie. Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- 3.3 Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie
- -religiöse Veranstaltungen
- -kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),
- -Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten, -internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- -für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.

3.4 Auslandsaufenthalt oder Schüleraustauch

Bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern muss der Besuch einer Schule des Gastlandes sichergestellt sein.

3.5 Erholungsmaßnahmen

Das Gesundheitsamt (Schulärztin oder Schularzt) muss die Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich halten.

3.6 Schließung des Haushaltes

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern.

- 3.7 Religiöse Feiertage
- 3.8 Fördermaßnahmen für wissenschaftliche, sportliche oder künstlerische Hochbegabungen Eine Beurlaubung soll nur dann erfolgen, wenn durch eine Befreiung (vgl Nummer 4.3) in einzelnen Fächern der Förderzweck nicht erreicht werden kann.
- 3.9 Veranstaltungen von Schülervertretungen